



Gemeindejugendarbeit Greifenberg
Jugendpfleger Jana Neumüller, Greifenberg
Mobilenummer 0173 8925022

Der Jugendtreff kann bei rechtzeitiger Absprache privat genutzt werden. (private Veranstaltung!)
Für jede private Nutzung muss der Gemeindejugendpfleger/in oder der Gemeindejugendreferent/in eine verantwortliche Person (Mindestalter: 18 Jahre oder ein Erziehungsberechtigter) genannt werden. Die Übergabe und Rückgabe des Jugendtreffs erfolgt durch die Gemeindejugendpfleger/in bzw. Gemeindejugendreferent/in.

Gegen Unterschrift dieses Nutzungsvertrags, Hinterlassen der Kautions und der anfallenden Mietgebühr wird der verantwortlichen Person der Schlüssel ausgehändigt.

Diese Person übernimmt damit automatisch das Hausrecht und ist während der privaten Veranstaltung für die Einhaltung folgender Regeln, sowie der allgemeinen Haus- und Nutzungsordnung durch alle Teilnehmer verantwortlich.

Nutzungsbedingungen:

- Die verantwortliche Person muss durchgehend anwesend sein!
- Der gesetzliche Jugendschutz gilt uneingeschränkt. (z.B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren!)
- Hochprozentige Getränke dürfen allgemein nicht konsumiert werden (nur Bier zulässig).
- Der Jugendtreff ist ein öffentliches Gebäude, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf im Haus nicht geraucht werden.
- Für die Verpflegung hat der Mieter selbst zu sorgen.
- Die Veranstaltung muss um die vereinbarte Zeit beendet sein. Ende der Veranstaltung: _____Uhr.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass mit den Einrichtungsgegenständen (Küche, Musikanlage etc.) sorgfältig umgegangen wird.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass JUT in ordentlichem Zustand zu verlassen. Ebenso muss der Außenbereich / bzw. die Straße von Scherben und Müll befreit werden.
- Der Müll muss selbst entsorgt werden. (Papier, Plastik, Restmüll)
- Der Mieter hat eine Gästeliste vorzulegen. (max. 40 Personen)
- Die Kautions beträgt € 100,-.
- Die Höhe der Miete erfolgt in Absprache mit der Gemeindejugendreferentin.
- Mietgebühr beträgt 20,- €

Datum der Veranstaltung: _____

Übergabe & Mängelhaftung:

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bei Nutzungsbeginn bestehenden Zustand überlassen.
2. Wegen etwaiger Mängel bei Vertragsbeginn werden Haftung von Träger und Gemeindejugendpfleger/in und evtl. Schadensersatzansprüche sowie Aufrechnung, Minderung und das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
3. Wegen künftiger Mängel kann der Nutzer gegenüber Entschädigungsforderungen der Gemeinde mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn der Nutzer dies mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der Entschädigung der Gemeinde schriftlich angekündigt hat.

Haftung:

1. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Er kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Eine Haftung für solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, ist nicht gegeben.
2. Eine Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten und/oder der Gemeindejugendpflege für Schäden jeder Art, die dem Nutzer sowie den Teilnehmern der Veranstaltung, die der Nutzer durchführt, entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde geltend machen, frei.
4. Die Verkehrssicherungspflicht übernimmt während der Dauer der Mietzeit der Nutzer.

Mieter/ Nutzer: (Name, Geburtsdatum)

Verantwortliche Person: (Name, Adresse, Telefon) (Unterschrift)

Erziehungsberechtigte/r: (Name, Adresse, Telefon) (Unterschrift)

Miete: erhalten _____

Kaution: erhalten _____ zurück_

Schlüssel: erhalten _____ zurück_

Unterschrift Gemeindejugendpflege oder GemeindeJugendreferentin